

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6683
Entscheid Nr. 172/2018 vom 6. Dezember 2018

### ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage betreffend Artikel 19bis-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, vor seiner Aufhebung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2017, gestellt vom Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. November 2016 in Sachen Ayten Seker gegen Xavier Mincke und andere, dessen Ausfertigung am 23. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Charleroi, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Führt Artikel 19bis-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, dahin ausgelegt, dass er es dem Eigentümer eines Fahrzeugs, das infolge eines Verkehrsunfalls beschädigt wurde, an dem mindestens zwei Fahrzeuge beteiligt waren und bei dem die jeweilige Haftung nicht festgestellt werden konnte, ermöglicht, von seinem eigenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Entschädigung für den Schaden an seinem Fahrzeug in dem in diesem Artikel vorgesehenen Maße zu fordern, zu einem im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen diesem Eigentümer und demjenigen, der in dem Fall, dass der Fahrer seines Fahrzeugs haftbar ist, von seinem eigenen Haftpflichtversicherer nicht die Entschädigung für den Schaden an seinem Fahrzeug fordern kann, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Absatz 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge und Artikel 8 Nr. 1 des Mustervertrags für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, und somit im Vergleich zum Erstgenannten diskriminiert würde? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 19bis-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge (nachstehend: Gesetz vom 21. November 1989). Vor seiner Aufhebung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge (nachstehend: Gesetz vom 31. Mai 2017) bestimmte der vorerwähnte Artikel 19bis-11:

« § 1. Geschädigte können vom Fonds Schadenersatz erhalten für den durch Kraftfahrzeuge verursachten Schaden, wenn:

[...]

7°) das Kraftfahrzeug, das den Unfall verursacht hat, nicht identifiziert werden kann; in diesem Fall tritt der Fonds an die Stelle des Haftpflichtigen,

[...].

§ 2. Wenn mehrere Fahrzeuge am Unfall beteiligt sind und wenn es nicht möglich ist, festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht hat, wird in Abweichung zu Nr. 7 des vorhergehenden Paragraphen die Entschädigung des Geschädigten zu gleichen Teilen zwischen den Versicherern, die die zivilrechtliche Haftpflicht der Fahrer dieser Fahrzeuge decken, aufgeteilt, mit Ausnahme der Fahrer, die zweifellos nicht haftbar gemacht werden können ».

B.1.2. Paragraph 2 dieser Bestimmung wurde durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 aufgehoben. Aufgrund von Artikel 33*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989, eingefügt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 31. Mai 2017, sind die Abänderungen des Gesetzes vom 21. November 1989 anwendbar auf Verkehrsunfälle, die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abänderungen ereignen. Die Aufhebung der in Rede stehenden Bestimmung wirkt sich demzufolge nicht auf den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage aus, die anlässlich eines Streitfalls bezüglich eines Unfalls, der sich vor ihrer Aufhebung ereignet hat, gestellt wurde.

B.2.1. Der Gerichtshof wird gebeten, sich zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, dahin ausgelegt, dass er es dem Eigentümer eines Fahrzeugs, das infolge eines Verkehrsunfalls beschädigt wurde, an dem mindestens zwei Fahrzeuge beteiligt waren und bei dem die jeweilige Haftung nicht festgestellt werden konnte, ermöglicht, von seinem eigenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Entschädigung für den Schaden an seinem Fahrzeug in dem darin vorgesehenen Maße zu fordern.

B.2.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan vergleicht die Situation des Eigentümers des Fahrzeugs, auf den die in Rede stehende Bestimmung anwendbar ist, mit derjenigen des Eigentümers des beschädigten Fahrzeugs, dessen Haftung festgestellt wurde und der von seinem eigenen Haftpflichtversicherer nicht die Entschädigung für seinen Schaden fordern kann, aufgrund von Artikel 3 § 1 Absatz 4 Nr. 1 desselben Gesetzes und Artikel 8 Nr. 1 des Mustervertrags für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Anhang zum königlichen Erlass vom 14. Dezember 1992.

B.3.1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 bestimmte Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989:

«Die Versicherung muss die Entschädigung der Geschädigten gewährleisten bei zivilrechtlicher Haftpflicht des Eigentümers, eines Halters oder eines Fahrers des Fahrzeugs, einer darin beförderten Person, des Arbeitgebers der vorerwähnten Personen, wenn diese aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge von jeder Haftung befreit sind, und der Organisation, die die erwähnten Personen als Freiwillige beschäftigt, wenn diese aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen von jeder Haftung befreit sind, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Haftpflicht von Personen, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das Fahrzeug verschafft haben.

[...]

Von der Versicherung ausgeschlossen werden kann jedoch der Schaden:

1. am versicherten Fahrzeug,

[...] ».

B.3.2. Aufgrund dieser Bestimmung schließt der Mustervertrag für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung den am versicherten Fahrzeug verursachten Schaden von der Versicherung aus, weshalb in dem Fall, dass die Haftung des Fahrers des versicherten Fahrzeugs festgestellt wurde, der Schaden an diesem Fahrzeug nicht vom Haftpflichtversicherer des Eigentümers dieses Fahrzeugs ersetzt wird..

B.4.1. Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 ist Bestandteil einer Regelung auf der Grundlage der Haftung und der Haftpflichtversicherungen. Er betrifft die Fälle, in denen der Eigentümer, der Halter oder der Fahrer des versicherten Fahrzeugs haftbar gemacht werden kann. Die in Artikel 19*bis*-11 § 2 desselben Gesetzes enthaltene Regel ist ihrerseits eine Regelung der automatischen Entschädigung, die durch das Gesetz den Haftpflichtversicherern aller Fahrer von Kraftfahrzeugen auferlegt wird, mit Ausnahme der Versicherer der Fahrer, die zweifellos nicht haftbar gemacht werden können.

B.4.2. In einer Regelung der automatischen Entschädigung, die *per definitionem* voraussetzt, dass kein Fehler des Versicherten nachgewiesen werden kann, könnte das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherer und der geschädigten Person den Ausschluss der Beteiligung dieses Versicherers nicht rechtfertigen. In einer Regelung der Haftpflichtversicherung hingegen ermöglicht es das Vertragsverhältnis, die

Wiedergutmachung des materiellen Schadens am Fahrzeug des Versicherten auszuschließen, weil dieser Schaden durch den Fehler des Versicherten selbst verursacht wurde.

B.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied zwischen dem Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs, dessen Fehler nicht nachgewiesen werden kann und der aufgrund von Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 die Wiedergutmachung seines Schadens zu Lasten seines eigenen Versicherers innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Grenzen erhalten kann, und dem Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs, dessen Haftung festgestellt wurde und der aufgrund von Artikel 3 § 1 Absatz 4 Nr. 1 desselben Gesetzes nicht die Wiedergutmachung seines Schadens zu Lasten seines eigenen Versicherers erhalten kann, wegen der unterschiedlichen Art der rechtlichen Regelungen, zu denen diese Bestimmungen gehören, vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 19*bis*-11 § 2 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, vor seiner Aufhebung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2017, dahin ausgelegt, dass er es dem Eigentümer eines beschädigten Fahrzeugs ermöglicht, von seinem eigenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer die Entschädigung für den Schaden an seinem Fahrzeug in dem in diesem Artikel vorgesehenen Maße zu fordern, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Dezember 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût